

Interventionsplan in Fällen sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines

Das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ überträgt dem Presbyterium in § 6 Absatz 1 Nr. 2 die Verantwortung dafür, dass bei „begründetem Verdacht“ auf sexualisierte Gewalt im Bereich unserer Gemeinde im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne interveniert wird.

Der vorliegende Interventionsplan trägt dieser Verantwortung Rechnung und soll allen Menschen in unserer Gemeinde Handlungssicherheit für den Fall geben, dass sie in irgendeiner Form mit sexualisierter Gewalt in Berührung kommen oder davon erfahren.

Die Regelungen des Interventionsplans sind für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verbindlich und sollten auch von den Teilnehmenden in den Gruppen und allen Gemeindegliedern, die mit derartigen Verdachtsfällen in Berührung kommen können, gekannt und beachtet werden.

Ein Verdacht im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ist für alle Beteiligten hoch belastend und kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Wenn damit nicht sachgerecht umgegangen wird, kann das die Situation der Opfer verschlimmern, die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter erschweren sowie das innergemeindliche Klima und die Institution Kirche in der Außenwirkung schädigen.

Das Presbyterium unserer Gemeinde toleriert keine Form sexualisierter Gewalt und nimmt jeden Verdacht und jeden Hinweis ernst. Durch die Regelungen dieses Interventionsplans soll gewährleistet werden, dass das Presbyterium und die bzw. der Präventionsbeauftragte möglichst frühzeitig eingebunden werden, um schnell und kompetent reagieren zu können. Nur so können wir den Belangen von Betroffenen, Zeugen und Beschuldigten gerecht werden.

2. Anwendungsfälle

Die Regelungen des Interventionsplans treten in Kraft, wenn eine Person im Zusammenhang mit der Arbeit in unserer Gemeinde

- a) als Betroffene/r sich von sexualisierter Gewalt in weitem Sinn selbst betroffen sieht oder
- b) als Zeuge
 - o Beobachtungen macht, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, ohne selbst betroffen zu sein (Verdachtsfall) oder
 - o von jemand anderem einen Hinweis erhält, der auf sexualisierte Gewalt hinweist (Mitteilungsfall, Zeuge vom Hörensagen).

Es ist unerheblich, ob es sich bei der Person um haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende, Gruppenteilnehmende oder andere Menschen handelt. Entscheidend ist, dass der relevante Sachverhalt im Kontext gemeindlicher Kontakte bzw. Arbeit steht.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEYDT

Der Begriff sexualisierte Gewalt ist weit auszulegen und schließt subjektiv wahrgenommene Grenzverletzungen mit nicht auszuschließendem sexuellem Hintergrund ein.

3. Gemeindeinterne Regelungen

3.1 Vorüberlegungen

Wer sexualisierte Gewalt erlebt, wahrnimmt oder entsprechende Hinweise erhält, ist vermutlich zunächst fassungslos und überfordert im Hinblick auf den richtigen Umgang mit dieser Situation. Insbesondere bei eigener Betroffenheit oder der Betroffenheit von nahestehenden Menschen und/oder wenn langjährig und vermeintlich gut bekannte Menschen beschuldigt werden, kann eine starke emotionale Belastung sowie ein Gefühl der Hilf- und Orientierungslosigkeit entstehen. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Menschen in solchen Situationen dazu neigen,

- sich zunächst durch eigene Nachforschungen Gewissheit verschaffen zu wollen,
- Ansprechpartner zu wählen, die Ihnen nahe stehen und vertraut sind oder
- aus Angst vor nicht absehbaren Folgen schweigen und wegsehen.

Die nachfolgenden Regelungen sollen Menschen, die im Zusammenhang mit unserer Gemeinde in eine solche Situation geraten, größtmögliche Handlungssicherheit geben und verhindern, dass Sachverhalte nicht angesprochen oder vertuscht werden.

3.2 Hinweise für Erstkontakte

Für Menschen, die sich von sexualisierter Gewalt betroffen fühlen oder die über einschlägige Wahrnehmungen sprechen wollen, ist es von besonderer Bedeutung, wie die Menschen, die sie deswegen ansprechen, reagieren. Daher muss jede Ansprache und jeder Hinweis ernst genommen werden, auch wenn der Inhalt der Mitteilung noch so unwahrscheinlich und unglaublich erscheint. Jede eigene Bewertung und Interpretation sollte ebenso unterbleiben wie eigene Nachforschungen, Befragungen oder Rücksprachen mit Dritten. Der Kreis der mit dem Sachverhalt befassten Personen muss möglichst klein gehalten werden. Diese Regelung dient dem Persönlichkeitsschutz von Betroffenen und potentiellen Tätern und verhindert die Ausbreitung von Gerüchten und Mutmaßungen.

Weitere Informationen und Hilfestellungen sind in dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Gladbach-Neuss zu finden, das im Internet abrufbar unter <https://www.dasjugendreferat.de/projekte/schutzkonzept> ist.

3.3 Dokumentationserfordernis im Verdacht- oder Mitteilungsfall

Wer Beobachtungen macht oder Hinweise erhält, die möglicherweise auf sexualisierte Gewalt hinweisen, sollte sich möglichst zeitnah Notizen zu dem Sachverhalt machen. Diese können formlos sein, sollten aber zumindest Ort und Zeit, involvierte Personen (Betroffene, Zeugen, Tatverdächtige) und eine möglichst genaue Beschreibung der Beobachtung und/oder der Gesprächsinhalte umfassen.

3.4 Präventionsbeauftragte/r und Vertrauensperson des Kirchenkreises als Ansprechpartner

Alle Betroffenen und Zeugen können und sollen möglichst zeitnah die oder den Präventionsbeauftragten oder die Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss als kompetenten und möglichst ersten Ansprechpartner informieren.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEYDT

Sofern zuvor weitere Personen informiert worden sind, muss der erste haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende, der von dem Sachverhalt Kenntnis erhält, die oder den Präventionsbeauftragten oder die Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss informieren.

3.5 Weitere Maßnahmen

Die oder der Präventionsbeauftragte informiert unverzüglich den oder die Presbyteriumsvorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in.

Die oder der Presbyteriumsvorsitzende oder dessen/ deren Stellvertreter/in entscheidet im Zusammenwirken mit der/ dem Präventionsbeauftragten und der Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss über weitere Maßnahmen, insbesondere

- zur Abwehr aktuell bestehender Gefahren,
- zur Sachverhaltsaufklärung,
- zum Schutz und zur Betreuung der oder des Betroffenen (Opferschutz),
- zur Betreuung der oder des Zeugen,
- zur Wahrung der Rechte des oder der möglichen Beschuldigten,
- bezüglich der Hinzuziehung weiterer - ggf. externer - Berater,
- zur Information des Jugendamtes,
- zur Erstattung von Strafanzeigen,
- zur Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen,
- zum Umfang der Offenlegung des Sachverhaltes und der Personalien sowie
- zur erforderlichen Dokumentation

und berät den oder die Hinweisgeber/in (Zeugen) im Hinblick auf deren persönliche Pflicht zur Meldung an die Ansprech- und Meldestelle bei der Landeskirche (§ 8 Kirchengesetz) und weitere Beratungsmöglichkeiten (z.B. Vertrauenspersonen des Kirchenkreises).

Der oder die Presbyteriumsvorsitzende oder dessen/ deren Stellvertreter/in kann zur Entscheidungsfindung weitere Personen hinzuziehen und bei Bedarf ein gemeindliches Interventionsteam einberufen.

4 Bekanntmachung

Der Interventionsplan ist allen Gemeindemitgliedern, insbesondere den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Teilnehmenden in den verschiedenen Gruppen unserer Gemeinde, in zielgruppengerechter Weise zugänglich zu machen und zu erläutern. Die Verantwortung dafür trägt das Presbyterium.

Rheydt, 24. April 2024

gez. Martina Wasserloos-Strunk
Vorsitzende des Presbyteriums